S 4 VS 408/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld endet mit dem Eintritt eines Dauerzustandes, ohne dass dieser gesondert festgestellt werden muss. 2. Versorgungskrankengeld dient nicht dem Zweck, als rentenähnliche Dauerleistung eine Lücke im Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren.
Normenkette	SVG § 80 Abs 1 S 1 BVG § 16 Abs 1a BVG § 18a Abs 7

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 VS 408/20
Datum	27.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 VS 2165/21
Datum	21.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 27.Â Mai 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von weiterem Versorgungskrankengeld nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) i.Â V.Â m. dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) bis zum Renteneintritt aufgrund einer 1975 beim Dienstsport erlittenen WehrdienstbeschÃ¤digung an den Knien.

Er ist 1954 geboren und hat nach der Hauptschule eine Schreinerlehre abgeschlossen. Danach hat er ein Praktikum in der Landwirtschaft absolviert und vom 1. April 1974 bis 31. MÃ¤rz 1976 Wehrdienst in der Bundeswehr geleistet. Nach Arbeitslosigkeit hat er die Berufsaufbauschule besucht und eine mit der erworbenen Fachhochschulreife begonnene Weiterbildung an der Fachhochschule K nicht abgeschlossen. AnschlieÃend war er als LKW-Fahrer und als Schreiner tÃ¤tig. Von 1994 bis 1996 ist er zu Lasten des Landeswohlfahrtverbandes zum Holztechniker umgeschult worden und hat diese TÃ¤tigkeit bis 2009 als SelbststÃ¤ndiger ausgeÃ¼bt. AnschlieÃend bezog er Sozialleistungen und war seit Mai 2012 mit â€Dienstleistungen am Bau und MontagetÃ¤tigkeitenâ€ wieder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig. Seit dem 1. April 2020 bezieht er Altersrente von der gesetzlichen Rentenversicherung. Er ist verheiratet und hat drei Kinder (vgl. Anamnese R).

Im April 1975 zog sich der KlÃ¤ger beim Dienstsport einen Innenmeniskusschaden am rechten Knie mit Lockerung des Innenbandes und einen leichten Meniskusschaden links zu. Nach dem Entlassungsbericht der Fachklinik Z Ã¼ber die stationÃ¤re Behandlung vom 24. Juni bis 19. August 1975 sei der postoperative Verlauf regelrecht und bei Entlassung das Kniegelenk frei beweglich gewesen.

Mit Bescheid vom 22. Februar 1977 wurden eine Entfernung des Innenmeniskus, eine leichte Bandlockerung des rechten Kniegelenkes, eine Entfernung des Innen- und AuÃenmeniskus sowie eine leichte Bandlockerung links als Folgen einer WehrdienstbeschÃ¤digung anerkannt und ein Ausgleich nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE â€ jetzt Grad der SchÃ¤digungsfolgen [GdS]) von 30 vom Hundert (v.Â H.) ab dem 21. April 1975 bis zum 1. Dezember 1975 gewÃ¤hrt, mit Abhilfebescheid vom 11.Â Juli 1977 fÃ¼r die Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur Bundeswehr.

Im Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 20. Mai 2009 wurde ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger gelernter Schreiner mit Weiterbildung zum Holztechniker sei. In diesem Beruf habe er zunÃ¤chst fÃ¼r zwei Firmen gearbeitet. Seit 1981 sei er selbststÃ¤ndig im Holzhandel und Innenausbau. Das Gewerbe sei zum jetzigen Zeitpunkt angemeldet. Wegen der Kniegelenksbeschwerden kÃ¶nne er diese TÃ¤tigkeit jedoch nicht vollschichtig verrichten. Er fÃ¼hre aber gelegentlich AuftrÃ¤ge durch, wenn keine ZeitbeschrÃ¤nkung seitens des Auftraggebers bestehe. Als NebentÃ¤tigkeit betreibe er den Verkauf von Wasserstaubsaugern. Dieser erfolge Ã¼berwiegend im Rahmen von Fachmessen. Die Auftragslage sei schlecht, man kÃ¶nne davon â€ so der KlÃ¤ger â€ nicht leben.

Es seien langjÃ¤hrige Kniegelenksbeschwerden bekannt, mit multiplen Voroperationen an beiden Kniegelenken. Aktuell werde wegen zunehmender Ruhe- und Belastungsschmerzen im linken Kniegelenk eine orthopÃ¤dische Behandlung

durchgefÃ¼hrt. Aus sozialmedizinischer Sicht sei eine wesentliche Besserung der Kniegelenksbeschwerden nicht zu erwarten, mit fortschreitenden arthrotischen VerÃ¤nderungen mÃ¼sse gerechnet werden. Aktuell bestehe ein positives Leistungsbild fÃ¼r leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten. Kniende TÃ¤tigkeiten sowie TÃ¤tigkeiten mit stÃ¤ndigem Tragen und Heben von schweren Lasten seien zu vermeiden. Auf der Grundlage der Aussagen des KlÃ¤gers sei nicht eindeutig klar, auf welche BezugstÃ¤tigkeit abzustellen sei. Dieses sei im Zweifelsfall von der Kasse zu klÃ¤ren. Sollte sich ergeben, dass die TÃ¤tigkeit im Innenausbau maÃgeblich zu Grunde zu legen sei, dann kÃ¶nne von einer dauerhaften ArbeitsunfÃ¤higkeit ausgegangen werden. Sollte die NebentÃ¤tigkeit maÃgeblich sein, sei ab sofort keine Grundlage fÃ¼r eine ArbeitsunfÃ¤higkeit mehr zu erkennen.

Mit Bescheid vom 22. September 2009 stellte das Landratsamt K (LRA) in AusfÃ¼hrung eines vor dem Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) geschlossenen Vergleichs als Folgen der WehrdienstbeschÃ¤digung eine Lockerung des Kniebandapparates beidseits, eine Kniearthrose links nach operativer Behandlung, einen Knorpelschaden sowie eine BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Kniegelenks fest und gewÃ¤hrte eine BeschÃ¤digtengrundrente nach einem GdS von 30 ab dem 1. MÃ¤rz 2004.

In der Folge sprach der KlÃ¤ger persÃ¶nlich beim LRA vor und machte geltend, zwar keine Arbeiten im Holzfachhandel und keine schweren Arbeiten mehr durchfÃ¼hren zu kÃ¶nnen. Leichte und mittelschwere Arbeiten seien ihm aber noch mÃ¶glich, eine ArbeitsunfÃ¤higkeit bestehe nicht. Er kÃ¶nne jegliche leichte oder mittelschwere Arbeit verrichten, wenn er eine solche bekomme, die ihn und seine Familie ernÃ¤hre. In seinem Alter sei dies aber nahezu unmÃ¶glich. Das RegierungsprÃ¤sidium habe ihm untersagt, wÃ¤hrend einer ArbeitsunfÃ¤higkeitszeit eine Umschulung zum Energieberater durchzufÃ¼hren und fÃ¼r einen Monat an einer Weinlese teilzunehmen. Er falle in ein finanzielles Loch, wenn er kein Versorgungskrankengeld mehr erhalte.

Mit Bescheid vom 8. Juli 2011 stellte das LRA fest, dass in der derzeitigen ArbeitsunfÃ¤higkeit ein Dauerzustand eingetreten sei, sodass die GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld mit Ablauf des 25. Juli 2011 ende. Der KlÃ¤ger sei die letzten drei Jahre mehr als 78 Wochen krank gewesen, es mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass diese ArbeitsunfÃ¤higkeit in den nÃ¤chsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen sei. Der KlÃ¤ger habe bei der Begutachtung durch den MDK selbst auf die TÃ¤tigkeit im Holzhandel und Innenausbau abgehoben, die damit verbundenen knienden TÃ¤tigkeiten sowie TÃ¤tigkeiten mit stÃ¤ndigem Tragen und Heben von schweren Lasten verursachten nach den Feststellungen des MDK eine dauerhafte ArbeitsunfÃ¤higkeit. Dies entspreche dem Gutachten des W vom 10. Dezember 2008, wonach keine TÃ¤tigkeiten auf Leitern und GerÃ¼sten ausgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnten. Inzwischen seien nur noch sehr kurze ZeitrÃ¤ume nicht mit ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen belegt, sodass nicht wirklich von einer ArbeitsfÃ¤higkeit ausgegangen werden kÃ¶nne. Eine ArbeitsunfÃ¤higkeit sei auch dann gegeben, wenn die TÃ¤tigkeit nur unter der Gefahr einer Verschlimmerung des Krankheitsbildes ausgeÃ¼bt werde. Eine

tatsÃ¤chliche Besserung des Gesundheitszustandes im Sinne einer ArbeitsfÃ¤higkeit in dem Hauptberuf habe in diesen sehr kurzen ZeitrÃ¤umen, in denen keine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen eingereicht worden seien, nicht vorgelegen. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 2. August 2011 zurÃ¼ckgewiesen. Die dagegen beim SG erhobene Klage wurde zuletzt unter dem Aktenzeichen S 6 VS 2302/12 gefÃ¼hrt.

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2011 lehnte das LRA die GewÃ¤hrung von Berufsschadensausgleich (BSA) ab. Der KlÃ¤ger fÃ¼hre im Wesentlichen aus, dass ein solcher Anspruch deshalb bestehe, weil er aufgrund der WehrdienstbeschÃ¤digung in seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als Holztechniker mit Innenausbau, die er jedoch zum 1.Â Juli 2009 aufgegeben habe, einen schÃ¤digungsbedingten Einkommensverlust erlitten habe. Der KlÃ¤ger habe den Beruf des Schreiners erlernt und in der Zeit vom 1. April 1974 bis 31. MÃ¤rz 1976 Wehrdienst geleistet. Dabei habe er eine WehrdienstbeschÃ¤digung erlitten. Weil er seine TÃ¤tigkeit als Schreiner nicht mehr habe ausÃ¼ben kÃ¶nnen, sei von 1994 bis 1996 eine Umschulung zum staatlich geprÃ¼ften Holztechniker erfolgt und erfolgreich abgeschlossen worden. In diesem Beruf sei der KlÃ¤ger von 1987 bis 2009 selbststÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen. Daneben sei eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit mit dem Handel von Reinigungsprodukten ausgeÃ¼bt worden, zum 1. Juli 2009 habe der KlÃ¤ger seine gesamte selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit beendet. Er habe durch die RehabilitationsmaÃnahme (Umschulung) die Qualifikation fÃ¼r einen sozial mindestens gleichwertigen Beruf erlangt, den er bis Mai 2009 ausgeÃ¼bt habe. Wenn und solange RehabilitationsmaÃnahmen erfolgversprechend und zumutbar seien, bestehe kein Anspruch auf BSA. Dies gelte auch, wenn diese MaÃnahmen nicht zum vÃ¶lligen Ausgleich des beruflichen Schadens gefÃ¼hrt hÃ¤tten.

Mit Bescheid vom 5. Juli 2012 lehnte das LRA den Antrag auf GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld ab, da mit Bescheid vom 21. Juli 2011 (richtig: 8. Juli 2011) die laufende Zahlung von Versorgungskrankengeld fÃ¼r die schÃ¤digungsbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit mit Ablauf des 25.Â Juli 2011 wegen der Feststellung des Dauerzustandes nach Â§Â 18a Abs. 7 BVG eingestellt worden sei. Dadurch werde kein neuer Dreijahreszeitraum in Kraft gesetzt, noch sei von einer starren, sich fortlaufend wiederholenden Rahmen- und Blockfrist in analoger Anwendung des Â§ 48 Abs. 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) auszugehen. Nach Â§ 18a Abs. 7 Satz 7 BVG sei auf Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit abzuheben, welche vor Eintritt der gegenwÃ¤rtigen ArbeitsunfÃ¤higkeit lÃ¤gen. Durch die Feststellung des Dauerzustandes sei berÃ¼cksichtigt, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit in den nÃ¤chsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen sei. Eine schÃ¤digungsbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit, die zu einer bereits bestehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen anderer GesundheitsstÃ¶rungen hinzutrete, begrÃ¼nde keinen neuen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld. Die bereits bestehende ArbeitsunfÃ¤higkeit werde durch eine hinzutretende ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht verdrÃ¤ngt. FÃ¼r die im maÃgeblichen Dreijahreszeitraum liegenden ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten wegen derselben Krankheit sei bereits mehr als 78 Wochen Versorgungskrankengeld gezahlt worden, sodass an der Feststellung des Dauerzustandes weiterhin festgehalten werden mÃ¼sse.

Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 12. Dezember 2011 (BSA) wies das RegierungsprÃ¤sidium Stuttgart â□□ Landesversorgungsamt â□□ mit Widerspruchsbescheid vom 24.Â August 2012 zurÃ¼ck. Es bestÃ¼nden keine Hinweise fÃ¼r eine schÃ¤digungsbedingte Minderung des Einkommens. Die hiergegen beim Sozialgericht Konstanz (SG â□□Â SÂ 6Â VSÂ 1597/12) erhobene Klage wurde mit Urteil vom 20. Mai 2015 abgewiesen.

Den erneuten Antrag auf Versorgungskrankengeld vom 20. August 2012 lehnte das LRA mit Bescheid vom 13. September 2012 ab, ebenso die weiteren AntrÃ¤ge vom 15. November 2012 (vgl. Bescheid vom 30. November 2012) und vom 19. Dezember 2012 (vgl. Bescheid vom 29. Januar 2013).

Am 11. Dezember 2012 richtete der KlÃ¤ger eine Anfrage an das LRA, ab wann er wieder Versorgungskrankengeld beanspruchen kÃ¶nne. Seit Mai 2012 habe er wieder eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit mit Dienstleistungen am Bau und MontagetÃ¤tigkeiten aufgenommen, damit er der Allgemeinheit nicht zur Last falle, auch wenn seine Gesundheit darunter leide.

Die erneuten AntrÃ¤ge auf Versorgungskrankengeld vom 12. Februar 2013, 18. MÃ¤rz 2013, 30. Juli 2013, 22. September 2013, 16. Januar 2014, 6. Mai 2014 und 11. September 2014 wurden vom LRA jeweils durch Bescheid abgelehnt.

Nach dem ZustÃ¤ndigkeitsÃ¼bergang lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers vom 9.Â Januar 2015 auf Versorgungskrankengeld mit Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2015 ab und verwies auf die Feststellung des Dauerzustandes vom 21. Juli 2011 (richtig: 8. Juli 2011). FÃ¼r die im maÃ□geblichen Drei-Jahres-Zeitraum liegenden ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten wegen derselben Krankheit seien bereits mehr als 78 Wochen Versorgungskrankengeld gezahlt worden, sodass an der Feststellung weiter festzuhalten sei.

Im Widerspruchsverfahren gelangten der Einkommenssteuerbescheid 2013 (EinkÃ¼nfte Ehemann 21.421 â□¬) und die Einnahme-Ã□berschuss-Rechnung der Steuerberaterin des KlÃ¤gers zum 31. Dezember 2014 zu den Akten.

Im Klageverfahren S 6 VS 2302/12 erhob das SG das SachverstÃ¤ndigengutachten des R aufgrund ambulanter Untersuchung vom 26. November 2015. Dieser fÃ¼hrte aus, dass sich beim Gang eine harmonische Mitbewegung des Kopfes, Rumpfes und der Arme gezeigt habe. Beim Laufen sei eine regelhafte und harmonische LastenÃ¼bernahme beider Beine, eine regelrechte Abfolge der Stand-/Spielbeinphase und ein regelrechtes Abrollverhalten gegeben gewesen. Zum Zeitpunkt des 2. August 2011 sei die Prognoseentscheidung eines Dauerzustandes wegen der verbliebenen VerÃ¤nderungen beider Kniegelenke in den Jahren 2009 bis 2011 nach den eigenen Angaben des KlÃ¤gers zutreffend gewesen, da dieser an 1017 Tagen arbeitsunfÃ¤hig gewesen sei. Die FunktionseinschrÃ¤nkungen und Beschwerden an beiden Kniegelenken beruhten auf der anerkannten WehrdienstbeschÃ¤digung an beiden Kniegelenken, diese seien nicht ausgeheilt und wÃ¼rden auch in Zukunft nicht ausheilen. Es liege daher dieselbe Krankheit vor. Unter rein medizinischer Betrachtung sei die Prognose gerechtfertigt. Beim

KlÃ¤ger hÃ¤tten damals links fortgeschrittene, rechts mÃ¤Ãig verbildete KniegelenksverÃ¤nderungen bei Lockerung der KniebandfÃ¼hrung beidseits bestanden und er beklage daraus nachvollziehbare bewegungs- und belastungsabhÃ¤ngige Schmerzen in beiden Kniegelenken, was eine TÃ¤tigkeit im Trockenbau zumindest erheblich beeintrÃ¤chtige.

Am 29. Mai 2016 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Bewilligung einer Badekur.

Nach einer Besprechung mit dem KlÃ¤ger am 16. Dezember 2016 (vgl. Protokoll vom gleichen Tag, Bl. 389 VerwAkte) ging die Beklagte davon aus, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 27. September 2013 als letzter Zeitpunkt zu sehen sei, der noch in die Bindungsfrist des Bescheides Ã¼ber die Feststellung eines Dauerzustands falle. Die Daten belegten, dass der KlÃ¤ger sich ab diesem Zeitpunkt wieder verstÃ¤rkt beruflich betÃ¤tigt habe und die dann eingetretenen ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten seltener und kÃ¼rzer geworden seien. Insofern bestehe die MÃ¶glichkeit, neu in die PrÃ¼fung einzusteigen und ab diesem Zeitpunkt erneut Versorgungskrankengeld zu gewÃ¤hren. RÃ¼ckwirkend wÃ¼rden deshalb alle ab 27.Â September 2013 nachgewiesenen Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit mit Versorgungskrankengeld ausgeglichen. Sofern der KlÃ¤ger erneut schÃ¤digungsbedingt arbeitsunfÃ¤hig werde, seien die Zeiten Ã¼ber Versorgungskrankengeld abgesichert. Der KlÃ¤ger sei ausdrÃ¼cklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass mit Eintritt in das Rentenalter unabhÃ¤ngig vom Ergebnis der zur Zeit anstehenden Ãberprüfung ein neuer Antrag auf GewÃ¤hrung von BSA zu stellen sei.

Der KlÃ¤ger reichte sodann ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen vom 12. bis 27. November 2015, 21. Januar bis 5. Februar 2016, 12. bis 27. Mai 2016, 19. September 2016 bis 3. Oktober 2016, 14. Dezember 2016 bis 10. Januar 2017 zur Akte und machte geltend, dass nach dem GesprÃ¤chsvermerk kurze Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit erstattet wÃ¼rden.

Mit Bescheid vom 25. Januar 2017 gewÃ¤hrte die Beklagte (rÃ¼ckwirkend) Versorgungskrankengeld fÃ¼r die Zeiten vom
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 5. Januar bis 14. Februar 2015
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 21. Mai bis 27. Juni 2015
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 12. November bis 27. November 2015
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 21. Januar bis 5. Februar 2016
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 12. Mai bis 27. Mai 2016
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 19. September bis 3. Oktober 2016
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 14. Dezember bis 31. Dezember 2016
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 1. Januar bis 7. Februar 2017
und erteilte entsprechende ZahlauftrÃ¤ge an die Krankenkasse.

Am 3. Mai 2017 erteilte die Beklagte einen Zahlauftrag fÃ¼r Versorgungskrankengeld fÃ¼r die Zeit vom 16. MÃ¤rz bis 19. Mai 2017.

Weiter gelangte der Einkommenssteuerbescheid fÃ¼r 2015 (EinkÃ¼nfte Ehemann

41.606 â¬) zur Akte.

Die Klage im Verfahren S 6 VS 2302/12 wies das SG mit Urteil vom 13. Dezember 2017 ab, da zutreffend der Eintritt eines Dauerzustandes festgestellt worden sei, wie das SachverstÃ¤ndigengutachten des R bestÃ¤tige.

Auf die weiteren AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers wurde Versorgungskrankengeld vom 21. Juli bis 3.Â September 2017 und vom 2. Oktober 2018 bis 18. MÃ¤rz 2018 gewÃ¤hrt.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-WÃ¼rttemberg teilte auf Anfrage der Beklagten mit, dass im Versicherungskonto des KlÃ¤gers seit 1. Januar 2013 keine rentenrechtlichen Zeiten gespeichert seien.

Am 12. Juni 2018 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld fÃ¼r die Zeit vom 2. bis 17. Juni 2018. Vorgelegt wurde der Einkommenssteuerbescheid 2016 (EinkÃ¼nfte Ehemann 42.814 â¬).

Am 24. Juni 2018 wurde die GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld vom 18. bis 24. Juni 2018 beantragt und mitgeteilt, dass er ab 25. Juni 2018 wieder arbeite.

Auf Nachfrage der Beklagten teilte der S in seinem Befundschein mit, dass die Diagnose Z98.8G auf der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung versehentlich angegeben worden sei. Der KlÃ¤ger sei fortwÃ¤hrend wegen der posttraumatischen Gonathrose arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Er habe deshalb die Bescheinigung verlÃ¤ngern mÃ¼ssen. In einem weiteren Schreiben wurde die Genehmigung extrabudgetÃ¤rer Leistungen beantragt, da sich bei dem KlÃ¤ger eine Verschlechterung der posttraumatischen Gonarthrose zeige. Dies werde durch die RÃ¶ntgenaufnahmen bestÃ¤tigt. Letztendlich zeige vor allem die Klinik nunmehr eine Streckhemmung. Daneben bestehe eine belastungsabhÃ¤ngige Schmerzhaftigkeit.

In einem weiteren Schreiben vom 19. Juli 2018 wird ausgefÃ¼hrt, dass die RÃ¶ntgenuntersuchung vom 16. Juli 2018 eine erhebliche Unruhe im Bereich der Ã¤uÃeren Oberschenkelrolle sowie in Relation auch im Bereich des Ã¤uÃeren Schienbeinplateaus mit gut erkennbar vorhandenen BohrkanÃ¤len gezeigt habe. Die seitliche Projektion weise vor allem erheblich verÃ¤nderte GleitflÃ¤chen im retropattellaren Raum auf. Links sei eine Streckhemmung von 0-10-115Â° festzustellen, das rechte Knie sei derzeit blande. Die Untersuchungsunterlagen aus den letzten zwei Jahren sollten eigentlich vorliegen, wÃ¼rden aber beigefÃ¼gt. Es werde der schriftliche Befund der Kernspintomographie (MRT) des linken Knies vom 18. April 2017 und der Bericht aus der ambulanten Operation vom 8. November 2017 vorgelegt.

Am 24. Juli 2018 beantragte der KlÃ¤ger Versorgungskrankengeld fÃ¼r die Zeit vom 16. Juli bis 17. August 2018. Die Beklagte erteilte entsprechende ZahlauftrÃ¤ge an die Krankenkasse.

Mit Bescheid vom 13. August 2018 lehnte die Beklagte die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine HyaluronsÃ¤urenspritzenserie ab, da der Nutzen der Therapie umstritten und ein mÃ¶glicher Schaden dadurch nicht auszuschlieÃen sei.

Auf die weiteren AntrÃ¤ge gewÃ¤hrte die Beklagte Versorgungskrankengeld vom 17. September 2018 bis 18. Januar 2019 und vom 25. Januar bis 8. Februar 2019.

Nach dem Aktenvermerk vom 9. Januar 2019 stellte die Beklagte fest, dass in den letzten drei Jahren bereits ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten von 78 Wochen bestanden hÃ¤tten, wobei die aktuelle ArbeitsunfÃ¤higkeit andauere. Die Feststellung des Dauerzustandes sei wÃ¤hrend der laufenden ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht zulÃ¤ssig, aber bei der NÃ¤chsten auf jeden Fall zu prÃ¼fen.

Die Beklagte veranlasste sodann die PrÃ¼fung eines Dauerzustandes im Sinne des Â§ 18a BVG durch den MDK und gewÃ¤hrte vom 5. MÃ¤rz bis 5. April 2019 erneut Versorgungskrankengeld.

Am 8. April 2019 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung einer Badekur und reichte den Einkommenssteuerbescheid 2017 (Einkommen Ehemann 14.100 â¬).

Im Fragebogen der Beklagten gab der KlÃ¤ger an, unmittelbar bis vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit in seiner TÃ¤tigkeit âDienstleistungen am Bauâ selbststÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen zu sein und produktiv mitgearbeitet zu haben. Er beschÃ¤ftige keine weiteren Personen im Betrieb, dieser ruhe wÃ¤hrend seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit.

Mit Bescheid vom 29. MÃ¤rz 2018 lehnte die Beklagte die ErhÃ¶hung des GdS â sinngemÃ¤Ã die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren BeschÃ¤digtengrundrente â ab, da eine besondere berufliche Betroffenheit nicht vorliege. Ebenso bestehe kein Anspruch auf BSA. Mit Schreiben vom 27. November 2017 und 22. Februar 2018 sei geltend gemacht worden, dass der KlÃ¤ger seiner beruflichen TÃ¤tigkeit nicht mehr oder nur noch unter Schmerzen nachkommen kÃ¶nne. Der rentenrechtliche Grundsatz, dass sich der Versicherte immer auf einen Umschulungsberuf verweisen lassen mÃ¼sse, gelte auch im Versorgungsrecht. Aufgrund der erfolgten Umschulung zum Holztechniker kÃ¶nnten die Voraussetzungen des Â§Â 30Â Abs.Â 2 und 3 BVG nur in dem umgeschulten Beruf erfÃ¼llt werden. In den Schreiben vom 27.Â November 2017 und 22. Februar 2018 werde das Aufgabengebiet und die TÃ¤tigkeit als selbststÃ¤ndiger Montage-Schreiner beschrieben. Nach dem Vergleich der Darstellung der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit mit einer TÃ¤tigkeitsbeschreibung eines Holztechnikers sei festgestellt worden, dass der KlÃ¤ger einer anderen TÃ¤tigkeit als dem Umschulungsberuf nachgehe. Der KlÃ¤ger Ã¼be einen Beruf aus, der deutlich mehr kÃ¶rperliche BetÃ¤tigung abverlange, als es fÃ¼r den Beruf eines Holztechnikers vorgesehen sei. Da diese Berufswahl in keinem kausalen Zusammenhang zur WehrdienstbeschÃ¤digung stehe, kÃ¶nne in diesem Beruf keine ErhÃ¶hung des GdS wegen besonderer beruflicher Betroffenheit gewÃ¤hrt werden. Des Weiteren habe der KlÃ¤ger angegeben, sich in letzter Zeit ohne Erfolg bei mehreren Firmen beworben zu haben. Eine besondere berufliche Betroffenheit ergebe sich aber nicht schon

daraus, dass es nach einer Umschulung zu Arbeitslosigkeit gekommen sei.

Mit Schreiben vom 5. August 2019 fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, dass er davon ausgehe, dass ab dem 8. Februar 2019 ein Dauerzustand geprÃ¼ft werden solle. Im Dreijahreszeitraum seien aber nur 541 und keine 546 Tage ArbeitsunfÃ¤higkeit gegeben, der Zeitraum vom 12. Januar 2016 bis 5. Februar 2016 liege auÃerhalb des Zeitraumes.

H sah versorgungsÃ¤rztlich keinen kausalen Zusammenhang zwischen der anerkannten SchÃ¤digungsfolge â Lockerung des Kniebandapparatesâ und der Gonarthrose. GestÃ¼tzt hierauf lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld mit Bescheid vom 8. August 2019 ab.

In einem Aktenvermerk vom 8. August 2019 wurde ausgefÃ¼hrt, dass mangels Kausalzusammenhang Versorgungskrankengeld nicht habe gewÃ¤hrt werden dÃ¼rfen. Die DauerzustandsprÃ¼fung sei noch nicht abgeschlossen.

Zur PrÃ¼fung des Antrages auf die Badekur holte die Beklagte das Gutachten des S ein. Danach sei der KlÃ¤ger 2017, 2018 und 2019 wiederholt bei ihm in Behandlung gewesen sei. Mit der Zeit habe sich die Gelenksituation beider Kniegelenke verschlechtert. Zuletzt seien ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen bis einschlieÃlich Februar 2019 und der hier dann einsetzenden Aussteuerung Ã¼ber die 78. Woche hinaus erfolgt. Bei einer im SpÃ¤tsommer 2018 neu eingetretenen BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Kniegelenks (Streckhemmung) sei eine RÃ¶ntgenuntersuchung veranlasst worden, die Pangonarthrosen beidseits ergeben habe. Die letzte funktionelle Untersuchung vom 12. Oktober 2018 habe ein BewegungsausmaÃ beider Knie von Streckung/Beugung 0-10-120Â° aufgewiesen. Die BÃ¤nder seien jeweils einfach positiv aufklappbar ohne echten Anschlag. Rechtsseitig finde sich eine sagittale InstabilitÃ¤t im Sinne einer Kreuzbandinsuffizienz. Sonstige VerÃ¤nderungen zu den Vorjahren hÃ¤tten sich allerdings nicht im wesentlichen Umfang eingestellt. Der subjektive Erfolg der letzten Kurbehandlung (2016) habe in einer mÃ¤Ãigen Besserung der Schmerzsymptomatik und einer milden Verbesserung der Gesamtsymptomatik bestanden. UnregelmÃ¤Ãig sei Physiotherapie mit KÃ¤ltetherapie durchgefÃ¼hrt worden. FÃ¼r eine vorzeitige Badekur sehe er keine Notwendigkeit und habe eine solche auch nicht empfohlen. Der Antrag sei vom KlÃ¤ger selbst gestellt worden.

Der MDK, W1, fÃ¼hrte in seinem Gutachten vom 19. MÃ¤rz 2019 die ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten aus, hinsichtlich derer ein innerer Zusammenhang zu frÃ¼heren ArbeitsunfÃ¤higkeitszeitrÃ¤umen anzunehmen sei.

Der KlÃ¤ger legte das fachÃ¤rztliche Attest des S vor. Danach sei die InstabilitÃ¤t vor allem auf der linken Seite deutlich. Die Kniearthrose sei selbstverstÃ¤ndlich, vor allem, da ja die primÃ¤re WehrdienstbeschÃ¤digung anerkannt worden sei, eben dieser zuzuordnen. Er gehe davon aus, dass die Ã¤rztliche Stellungnahme nicht auf der Basis einer kÃ¶rperlichen Untersuchung erfolgt sei. Aus rein medizinischer Sicht sei begrÃ¼ÃenswÃ¤rt, dass der KlÃ¤ger wieder arbeitsfÃ¤hig und zu erwarten sei, dass in absehbarer Zeit eine Prothesenversorgung an den Knien anstehe.

H fÃ¼hrte versorgungsÃ¤rztlich aus, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers in den nÃ¤chsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen sei, sondern aller Voraussicht nach ein Dauerzustand bestehe, der sich nicht beheben lasse.

Auf die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung der M fÃ¼r die Zeit vom 3. September 2019 bis 15. September 2019 gewÃ¤hrte die Beklagte weiteres Versorgungskrankengeld.

Mit Schreiben vom 17. September 2019 hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger zur Feststellung eines Dauerzustandes im Sinne des Â§ 18a Abs. 7 BVG an. Es sei beabsichtigt, einen Bescheid Ã¼ber die Feststellung eines Dauerzustandes zu erteilen und die Auszahlung von Versorgungskrankengeld zu versagen.
Hierzu machte der KlÃ¤ger geltend, dass ein Dauerzustand nur fÃ¼r die Zukunft, nicht aber rÃ¼ckwirkend festgestellt werden kÃ¶nne. Die letzten ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten seien vom 11. MÃ¤rz bis 5. April 2019 und vom 3. bis 15. September 2019 gewesen. Er habe heute einen Antrag auf ein â□□Fallmanagementâ□□ gestellt.

Zu dem Antrag auf ein â□□Fallmanagementâ□□ teilte die Beklagte mit, dass hierfÃ¼r keine Notwendigkeit erkannt werden kÃ¶nne. Ã□ber den Antrag auf die Badekur werde in KÃ¼rze entschieden, der Widerspruch gegen den Bescheid vom 8. September 2019 befinde sich noch in PrÃ¼fung. Zu weiteren Fragen hinsichtlich der Versorgung stehe der Sozialdienst der Bundeswehr zur VerfÃ¼gung.

Mit Bescheid vom 27. September 2019 stellte die Beklagte das Bestehen eines Dauerzustandes fest und die Zahlung von Versorgungskrankengeld mit Ablauf des 18.Â Oktober 2019 ein. Ein Dauerzustand sei gegeben, wenn die ArbeitsunfÃ¤higkeit in den nÃ¤chsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen sei. Die Feststellung sei ausgeschlossen, solange dem Berechtigten stationÃ¤re BehandlungsmaÃ□nahmen gewÃ¤hrt wÃ¼rden oder er nicht seit mindestens 78 Wochen ununterbrochen arbeitsunfÃ¤hig sei. Zeiten einer vorausgehenden, auf derselben Krankheit beruhenden ArbeitsunfÃ¤higkeit seien auf diese Frist anzurechnen, soweit sie in den letzten drei Jahren vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit lÃ¤gen. Der Wegfall des Versorgungskrankengeldes trete mit Ablauf von zwei Wochen nach Feststellung des Dauerzustandes ein.

Gegen den Bescheid erhob der KlÃ¤ger am 10. Oktober 2019 Widerspruch und machte geltend, dass der Bescheid nicht aufzeige, wann der 3-Jahres-Zeitraum beginne und wann die 78 Wochen erreicht seien. Es sei keine ErhÃ¶hung des GdS, kein Berufsschadensausgleich und keine Ausgleichsrente geprÃ¼ft worden. Die Feststellung eines Dauerzustandes kÃ¶nne nur erfolgen, wenn eine ArbeitsunfÃ¤higkeit vorliege. Er arbeite seit dem 16. September 2019 aber wieder. Ein Bescheid Ã¼ber die Nachzahlung des Versorgungskrankengeldes solle endlich erfolgen. Nur das Amt kÃ¶nne Bescheide erlassen und habe die Pflicht aufzuklÃ¤ren, auf ein beratendes Amt lasse er sich nicht verweisen. Die Grundrente sei um 10 % zu erhÃ¶hen und Ã¼ber Rentenminderungs-BSA oder eine Ausgleichsrente zu entscheiden. Der Antrag vom 8. April 2019 auf eine RehabilitationsmaÃ□nahme sei endlich zu entscheiden, da bereits sechs Monate

vergangen seien.

Mit Bescheid vom 11. Oktober 2019 gewÃ¤hrte die Beklagte eine stationÃ¤re Behandlung in einer Kureinrichtung.

Gegen den Bescheid erhob der KlÃ¤ger Widerspruch und machte geltend, im Antrag die H-Klinik A genannt zu haben. Nach Â§ 8 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) habe er das Recht, eine fachliche Kureinrichtung auszusuchen.

W2 legte am 28. Oktober 2019 versorgungsÃ¤rztlich dar, dass als Ursache einer Arthrose in erster Linie alters- und abnutzungsbedingte VerÃ¤nderungen anzunehmen seien. Die Entwicklung von Arthrosen an den Gelenken des kontralateralen Beines im Sinne eines Ãberlastungsschadens wÃ¼rden in der wissenschaftlichen Literatur nicht anerkannt. Die Anerkennung einer Arthrose als Unfallfolge setze ein direktes Betroffensein des erkrankten Gelenks voraus. Bei anerkannter Lockerung des Knie-Kapsel-Band-Apparates rechts sei davon auszugehen, dass sich aufgrund dieser Lockerung eine Arthrose des Femoro-Tibial-Gelenkes gebildet habe. Die ArbeitsunfÃ¤higkeitsdiagnosen M 17.9 G R und M 17.1 G R sollten als wehrdienstbedingt anerkannt werden. R sei bereits 2016 zu dem Ergebnis gekommen, dass die zur Auszahlung des Versorgungskrankengeldes im Â§ 18a BVG genannte Frist weit Ã¼berschritten sei. Dieser Beurteilung sei nichts hinzuzufÃ¼gen.

Mit Abhilfebescheid vom 4. November 2019 hob die Beklagte den Bescheid vom 8. August 2019 auf und gewÃ¤hrte Versorgungskrankengeld fÃ¼r die Zeit vom 25. Januar bis 8.Â Februar 2019 und vom 11. MÃ¤rz bis 5. April 2019 in HÃ¶he von 122,33 â¬ tÃ¤glich.

Am 25. Oktober 2019 beantragte der KlÃ¤ger unter Vorlage einer erneuten ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung des S die GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld vom 16. Oktober bis 16. November 2019.

Mit Bescheid vom 7. November 2019 gewÃ¤hrte die Beklagte Versorgungskrankengeld vom 16. bis 18. Oktober 2019 auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides 2017 und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass die Zahlung des Versorgungskrankengeldes mit Bescheid vom 27. September 2019 mit Ablauf des 18. Oktober 2019 eingestellt worden sei.

Mit Abhilfebescheid vom 19. November 2019 hob die Beklagte den Bescheid vom 11.Â Oktober 2019 auf und gewÃ¤hrte eine stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme in der V Rehaklinik A.

Am 22. November 2019 fand ein weiteres GesprÃ¤ch statt. Nach dem Protokoll (vgl. Bl. 26 ff. VerwAkte) wurde darauf hingewiesen, dass wegen des Renteneintritts zum 1. April 2020 eine ArbeitsfÃ¤higkeit Ã¼ber mindestens 78 Wochen hinaus nicht positiv feststellbar sei. Dem KlÃ¤ger sei empfohlen worden, einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen, um den Zeitraum bis zum gewÃ¼nschten Renteneintritt am 1. April 2020 finanziell zu Ã¼berbrÃ¼cken. RentenbeitrÃ¤ge

kÃ¶nnten nach Â§ 22 Abs. 2 BVG nicht erstattet werden, da der KlÃ¤ger solche nicht gezahlt habe. Es werde unter dem Gesichtspunkt eines HÃ¤rtefalles geprÃ¼ft, ob die BeitrÃ¤ge noch nachgezahlt werden kÃ¶nnten. Hinsichtlich der Badekur sei darauf hingewiesen worden, dass eine Zusage fÃ¼r die ursprÃ¼nglich beantragte Klinik in A erfolgen werde. UnabhÃ¤ngig von einem Dauerzustand liege ein Versorgungskrankengeldanspruch fÃ¼r diesen Zeitraum nicht vor, wenn zwischenzeitlich der empfohlene Erwerbsminderungsrentenantrag gestellt werde. HierÃ¼ber sei der KlÃ¤ger unzufrieden gewesen. Ihm sei eine Vorschusszahlung bezÃ¼glich der Reisekosten fÃ¼r die Badekur bei entsprechendem Antrag zugesagt worden. Der KlÃ¤ger habe angegeben, bei fehlender Versorgungskrankengeldzahlung die Kur nicht antreten zu wollen.

Zum BSA sei ausgefÃ¼hrt worden, dass aufgrund der erfolgreichen Umschulung eine Zahlung aktuell nicht erfolgen kÃ¶nnen. Ein Leistungseintritt kÃ¶nne aber geprÃ¼ft werden, wenn der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich in Rente gehe und sich hierbei durch die anerkannte WehrdienstbeschÃ¤digung geringere Zahlungen ergÃ¤ben. Es werde zeitnah durch Bescheid Ã¼ber die aktuellen und auch mit Urteil des SG bereits abschlÃ¤gig beschiedenen Leistungen erneut rechtsmittelfÃ¤hig entschieden.

Am 13. November 2019 bescheinigte S eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers bis 14. Dezember 2019 und stellte â durchgehend â Folgebescheinigungen bis 31. MÃ¤rz 2020 aus.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 2020 zurÃ¼ck. FÃ¼r die anerkannten SchÃ¤digungsfolgen bestehe ein Anspruch auf Heilbehandlung, der Anspruch auf GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld ende unter anderem mit dem Eintritt eines Dauerzustandes nach Â§ 18a Abs. 7 BVG. Ein Dauerzustand sei gegeben, wenn die ArbeitsunfÃ¤higkeit in den nÃ¤chsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen sei (Â§ 18a Abs. 7 Satz 2 BVG). Die Feststellung eines Dauerzustandes sei ausgeschlossen, solange dem Berechtigten stationÃ¤re BehandlungsmaÃnahmen gewÃ¤hrt wÃ¼rden oder solange er nicht seit mindestens 78 Wochen ununterbrochen arbeitsunfÃ¤hig sei. Zeiten einer vorausgehenden, auf derselben Krankheit beruhenden ArbeitsunfÃ¤higkeit seien auf diese Frist anzurechnen, soweit diese in den letzten drei Jahren vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit lÃ¤gen. Betrachtungszeitpunkt sei der Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 3. September 2019. Der rÃ¼cklaufende Dreijahreszeitraum sei somit vom 2. September 2019 bis 3. September 2016 zu bilden. In diesen Zeitraum fielen folgende ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten:
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 14.12.2016 bis 07.02.2017
16.03.2017 bis 19.05.2017
21.07.2017 bis 03.09.2017
02.10.2017 bis 18.03.2018
04.06.2018 bis 24.06.2018
16.07.2018 bis 17.08.2018
17.09.2018 bis 18.01.2019
25.01.2019 bis 08.02.2019
11.03.2019 bis 05.04.2019.

Bei Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit sei der KlÃ¤ger bereits lÃ¤nger als 78 Wochen innerhalb des Dreijahreszeitraums erkrankt gewesen. Er habe sich nicht in einer Badekur oder einer stationÃ¤ren MaÃnahme befunden. Nach der versorgungsmedizinischen Stellungnahme vom 29. August 2019 sei aller Voraussicht nach ein Dauerzustand im Sinne des Â§ 18a BVG eingetreten, welcher in den nÃ¤chsten 78 Wochen nicht zu beheben sei. Nach Â§ 18a Abs. 7 Satz 4 BVG werde bei Eintritt eines Dauerzustandes das Versorgungskrankengeld, sofern es laufend gewÃ¤hrt werde, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Feststellung des Dauerzustandes gezahlt. Der Bescheid vom 27. September 2019 sei am 30.Â September 2019 zur Post gegeben worden. Nach Â§ 37 Abs. 2 i.Â V.Â m. Â§ 65 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gelte der Bescheid am 4. Oktober 2019 als bekanntgegeben, sodass die Zahlung mit Ablauf des 18. Oktober 2019 einzustellen gewesen sei.

Am 2. MÃ¤rz 2020 hat der KlÃ¤ger erneut Klage beim SG erhoben. Er sei nicht 78 Wochen ununterbrochen arbeitsunfÃ¤hig gewesen und erfÃ¼lle nicht die Voraussetzungen der Blockfrist. Die Beklagte sei ihren Pflichten nicht nachgekommen und habe alle 26 Wochen den Gesundheitszustand prÃ¼fen mÃ¼ssen, was sie unterlassen habe. Auf Seite 2 des Vermerks vom 16. Dezember 2016 stehe, dass wenn er erneut schÃ¤digungsbedingt arbeitsunfÃ¤hig werde, die Zeiten Ã¼ber das Versorgungskrankengeld abgesichert seien. Die von ihm am 29. Mai 2016 beantragte RehabilitationsmaÃnahme sei erst am 19. November 2019 genehmigt worden, sodass die Genehmigung zweieinhalb Jahre gedauert habe. Ferner sei kein Antrag zu BSG, Urteil vom 30. September 2009 â B 9 VS 3/09 R â gestellt worden. Nach der Aufstellung der Beklagten vom 6. Februar 2020 seien nur 511 Tage ArbeitsunfÃ¤higkeit gegeben und die 78 Wochen damit nicht erreicht. Die Beklagte habe den Rehabilitationsantrag nicht zÃ¼gig bearbeitet und er warte derzeit auf einen Termin fÃ¼r die Reha. Weiter habe die Beklagte eine Ermessensentscheidung vornehmen mÃ¼ssen, da es nur um gut fÃ¼nf Monate Verletztengeld bis zur Rente gehe. Aus der Rechtsprechung folge, dass derjenige, der Anspruch auf Heilbehandlung habe, auch Versorgungskrankengeld beanspruchen kÃ¶nne.

Auf ausdrÃ¼ckliche Nachfrage des SG zu den im Zeitraum von 2016 bis 2019 verrichteten TÃ¤tigkeiten fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, dass in dem Urteil des SG Konstanz vom 20. Mai 2015 stehe, dass er in der Lage sei, seinen Umschulungsberuf auszuÃ¼ben. DafÃ¼r spreche auch, dass er seit dem 10. Januar 2012 einen Betrieb fÃ¼r Dienstleistungen am Bau und MontagetÃ¤tigkeiten betreibe und aktuell auf einer GroÃbaustelle fÃ¼r die Bezugsfertigkeit der Wohnungen sorge und SchreinertÃ¤tigkeiten ausÃ¼be. Auf dieser GroÃbaustelle habe es zwischen 2016 und 2019 immer wieder kleine AuftrÃ¤ge gegeben und er habe noch andere kleine AuftrÃ¤ge erledigt. Dieses Arbeiten hÃ¤tten aus Ãberwachen von anderen Handwerkern sowie der Beratung von Kunden und diverser Arbeiten bestanden. Seit dem 1. April 2020 beziehe er Regelaltersrente. Da diese nicht sehr hoch ausfalle, mÃ¼sse er weiter nach AuftrÃ¤gen schauen und diese auch ausfÃ¼hren.

Die Beklagte hat â nach rechtlichem Hinweis des SG â ausgefÃ¼hrt, dass die

Feststellung eines Dauerzustandes auch in Betracht komme, wenn kein ununterbrochener Zeitraum von 78 Wochen der ArbeitsunfÃ¤higkeit vorliege. Durch Â§ 18a Abs. 7 Satz 7 BVG komme zum Ausdruck, dass kein ununterbrochener Zeitraum von 78 Wochen der ArbeitsunfÃ¤higkeit vorliegen mÃ¼sse, da sich dieser auch aus der Anrechnung der ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten in den letzten drei Jahren ergeben kÃ¶nne. Diese Anrechnung sei in den Bescheiden berÃ¼cksichtigt worden. Die LÃ¼cken innerhalb der drei Jahre seien fÃ¼r die Feststellung des Dauerzustandes unschÃ¤dlich.

Danach hat das SG zur weiteren SachaufklÃ¤rung sachverstÃ¤ndige ZeugenauskÃ¼nfte der behandelnden Ãrzte erhoben.

M hat mitgeteilt, den KlÃ¤ger seit 2015 regelmÃ¤Ãig untersucht zu haben. Da die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen nicht von ihr ausgestellt worden seien, kÃ¶nne keine definitive Beurteilung erfolgen.

S hat ausgefÃ¼hrt, dass er die Praxis seines VorgÃ¤ngers K1 am 1.Â Oktober 2016 Ã¼bernommen und den KlÃ¤ger erstmals am 11. Januar 2017 behandelt habe. Sowohl vor dem 3. September 2019 als auch danach seien die Beschwerden des KlÃ¤gers im rechten und linken Kniegelenk immer gleich gewesen.

Klinisch habe bei freier Funktion des rechten Kniegelenks in der passiven Durchbewegung linksseitig eine Streckhemmung von 5 bis 10Â° bestanden, des Weiteren sei die Aufklappbarkeit auf der Kniegelenkinnenseite rechts und die beginnende Aufklappbarkeit in der Pfeilebene links als Residuum einer ehemaligen Kreuzbandverletzung festzustellen. Der letzte Kontakt sei am 21. August 2019 gewesen. Wie aus dem (beigefÃ¼gten) Schreiben vom 11. Dezember 2018 hervorgehe, habe er den M in R mitgeteilt, dass bis auf regelhafte verlÃ¤ngerte ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen jeweils mit der gleichen Diagnose einer bekannten Gonarthrose beidseits bis einschlieÃlich Februar 2019 keine Weiterungen zu erwarten gewesen seien. Am 19. September 2019 sei noch eine MRT des linken Kniegelenks erfolgt, welche die Diagnose einer Pangonarthrose erhÃ¤rtet und etwaige OP-Indikationen zum Beispiel bei freien GelenkkÃ¶rpern ausgeschlossen habe. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit sei offensichtlich jeweils wegen der Kniegelenkerkrankungen attestiert worden. Er habe in seinem Schreiben vom 18. Juli 2018 die einmalige (falsche) Diagnose Z98.8 G zurÃ¼ckgenommen und darauf verwiesen, dass eine posttraumatische Gonarthrose dauerhaft bestehe und es dadurch immer wieder zu erwartende temporÃ¤re ArbeitsunfÃ¤higkeitsphasen bestÃ¼nden. Als berufliche TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers sei ihm die eines Schreiners im Trockenbau bekannt.

Die sicherlich temporÃ¤r immer wieder auftretende ArbeitsunfÃ¤higkeit angesichts des desolaten Kniegelenkbefunden beidseits bei vorhandenen Kniearthrosen und bereits anerkanntem Wehrdienstschaden sei sÃ¤mtlich nicht zu beseitigen. Dies gelte sowohl fÃ¼r die 78 Wochen vor dem 3. September 2019 als auch danach. Es handele sich schlicht um einen Dauerzustand, die MÃ¶glichkeit einer Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sehe er nicht. Dies werde reaktiv bei entsprechender Krankheitsbewertung durch den KlÃ¤ger so

unterstÃ¼tzt. Mittlerweile habe dieser das Rentenalter erreicht, sodass sich vieles hoffentlich erledige. Mit der Notwendigkeit einer prothetischen Versorgung sei zu rechnen.

Mit Bescheid vom 29. Juli 2020 hat die Beklagte den Antrag auf LeistungsgewÃ¤hrung in besonderen FÃ¤llen nach Â§ 89 BVG i.Â V.Â m. dem SVG abgelehnt. Es bestehe Anspruch auf Heilbehandlung fÃ¼r die anerkannten SchÃ¤digungsfolgen und Versorgungskrankengeld sei bis zur Feststellung des Dauerzustandes mit Bescheid vom 27. September 2019 zuletzt bis 18. Oktober 2019 gezahlt worden. Es werde unter Verweis auf das Urteil des BSG (B 9 VS 3/09 R) die WeitergewÃ¤hrung bis zum Renteneintritt ab dem 1. April 2020 begehrt. Das genannte Urteil beziehe sich auf die VerlÃ¤ngerung eines Heilbehandlungsanspruchs nach Â§ 82 SVG und finde deshalb keine Anwendung. Versorgungskrankengeld diene dem Ausgleich fÃ¼r eine Minderung des Arbeitseinkommens durch ArbeitsunfÃ¤higkeit. Das Versorgungskrankengeld ende unter anderem dann, wenn ein Dauerzustand eingetreten sei, weil damit dem Leistungszweck, einen Ausgleich fÃ¼r eine vorÃ¼bergehende Minderung des Arbeitseinkommens zu schaffen, nicht mehr erfÃ¼llt werden kÃ¶nne. Im Rahmen der Besprechung vom 14. November 2019 sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen sei, um den Zeitraum bis zum Renteneintritt zu Ã¼berbrÃ¼cken. Eine besondere HÃ¤rte liege daher nicht vor, ein HÃ¤rteausgleich nicht mÃ¶glich.

Gegen den Bescheid hat der KlÃ¤ger Widerspruch erhoben und geltend gemacht, dass er Anspruch auf Heilbehandlung habe und das Versorgungskrankengeld hiervon nicht abgekoppelt werden dÃ¼rfe. Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente bestehe nicht, da er in der Lage sei, sechs Stunden zu arbeiten. Ob und welche Arbeit spiele bei der Betrachtung der Rentenversicherung keine Rolle. Auch schreibe H versorgungsÃ¤rztlich nur, dass es sich aller Voraussicht nach um einen Dauerzustand handele. Der Bescheid nach Â§ 18a Abs. 7 BVG sei noch nicht rechtskrÃ¤ftig. Da es sich nur um einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten handele, sei ein HÃ¤rteausgleich mÃ¶glich. Im Ãbrigen habe die Kur zu einer Besserung der Gesundheit beigetragen.

Den Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 3. September 2020 zurÃ¼ckgewiesen. Versorgungskrankengeld kÃ¶nne keines gewÃ¤hrt werden, da es hierdurch zu einer Missachtung der Â§Â§ 16 ff. BVG komme. Es handele sich nicht um einen besonderen Einzelfall, welcher vom Gesetzgeber Ã¼bersehen oder nicht vorausgehen worden sei. Es entstehe durch die Versagung kein MissverhÃ¤ltnis zwischen der Anwendung der Â§Â§ 16 ff. BVG und dem Recht der Kriegsopferversorgung. Versorgungskrankengeld stelle eine Entgeltersatzleistung dar. Das Sozialrecht nach dem Sozialgesetzbuch und seinen Nebengesetzen umfasse auch andere Entgeltersatzleistungen von anderen SozialleistungstrÃ¤gern, welche ggf. in diesem Zeitraum zu gewÃ¤hren seien.

Auf erneuten rechtlichen Hinweis des SG hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, dass das BVG ein eigenstÃ¤ndiges Gesetz sei, welches der Ausgestaltung des konkreten Rechts im individuellen Fall diene. In dem GesprÃ¤ch vom 16. Dezember 2016 habe

die Beklagte eine Entscheidung dahingehend getroffen, dass bei einer erneut auftretenden ArbeitsunfÃ¤higkeit die Zeiten durch Versorgungskrankengeld abgesichert wÃ¼rden. Die Beklagte habe alle 26 Wochen den Gesundheitszustand prÃ¼fen mÃ¼sse, was nicht erfolgt sei. Sie habe vor der Feststellung eines Dauerzustandes unter dem Gesichtspunkt des zu erwartenden Gesundheitszustand prÃ¼fen mÃ¼ssen, wie von anderen Stellen die kÃ¼nftigen Dauerleistungen anstelle des Versorgungskrankengeldes geregelt wÃ¼rden. Dabei mÃ¼sse die besondere Verpflichtung bestehen, alle mÃ¶glichen medizinischen und beruflichen RehabilitationsmaÃnahmen ausgeschÃ¶pft zu haben, bevor ein Dauerzustand festgestellt werde. Diese am 16. Dezember 2016 getroffene Ermessensentscheidung sei bis heute nicht widerrufen worden und es werde ihm weiterhin Heilbehandlung gewÃ¤hrt. Bei einer klassischen ArbeitsunfÃ¤higkeit sei von der zuletzt ausgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeit auszugehen. Beim BVG sei zu prÃ¼fen, ob er noch einer gewinnbringenden TÃ¤tigkeit nachgehen kÃ¶nne. Es sei eine wesentliche Ãnderung im Sinne des Gewerbebetriebs ab dem 10. Januar 2012 eingetreten. Der Bescheid datiere vom 27. September 2019 und das Versorgungskrankengeld habe am 18. Oktober 2019 geendet. In der Ã¤rztlichen Auswertung vom 28.Â August 2019 stehe, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit in den nÃ¤chsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen sei. Ein Dauerzustand kÃ¶nne nur bei einer aktuellen ArbeitsunfÃ¤higkeit festgestellt werden, von diesem Zeitpunkt aus wÃ¼rden die drei Jahre gerechnet, wie sich aus Â§ 48 Abs. 1 SGB V ergÃ¤be. Weder zum Zeitpunkt des AnhÃ¶rungsschreibens vom 17. September 2019 noch am 29. September 2019 habe eine ArbeitsunfÃ¤higkeit vorgelegen und ein Datum sei nicht genannt worden, sodass der Bescheid falsch und hinfÃ¤llig sei. Eine rÃ¼ckwirkende Feststellung des Dauerzustandes ohne bestehende ArbeitsunfÃ¤higkeit sei rechtswidrig. Das SG setze als Datum den 3. September 2019 fest, die Beklagte nenne dieses Datum nirgends. Also sei der 3. September 2019 auch nur ein fiktives Datum und er habe ja schon am 16. September 2019 wieder gearbeitet.

Mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 27. Mai 2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Dem KlÃ¤ger stehe im Zeitraum vom 19. Oktober 2019 bis 31. MÃ¤rz 2020 kein Anspruch auf Versorgungskrankengeld zu. Zwar gehe die Kammer von einer ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers aus, jedoch sei der Anspruch nach Â§ 18a Abs. 7 BVG bei Eintritt eines Dauerzustandes ausgeschlossen. Ein solcher sei gegeben, wenn die ArbeitsunfÃ¤higkeit in den nÃ¤chsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen sei. Aus der Formulierung folge, dass es sich um eine Prognoseentscheidung handele. Nach den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des H sowie des sachverstÃ¤ndigen Zeugen S habe beim KlÃ¤ger im maÃgeblichen Zeitpunkt am 3. September 2019 ein Dauerzustand vorgelegen. Letzterer habe die BeeintrÃ¤chtigungen der Kniegelenke des KlÃ¤gers anschaulich dargestellt und darauf hingewiesen, dass die Kniearthrosen nicht mehr zu beseitigen seien, was sowohl fÃ¼r die 78 Wochen vor dem 3.Â September 2019 als auch danach gelte.

Der bloÃe Anspruch auf stationÃ¤re BehandlungsmaÃnahmen genÃ¼ge zum Ausschluss der Feststellung eines Dauerzustandes nicht. Der KlÃ¤ger mÃ¶ge die Bearbeitung seines Antrages auf GewÃ¤hrung einer Kur durch die Beklagte als sehr

(beziehungsweise zu) lang erachtet haben. Belastbare Anhaltspunkte fÃ¼r eine bewusst vorsÃ¤tzliche Verschleppung der Antragsbearbeitung seitens der Beklagten seien jedoch weder klÃ¤gerseitig substantiiert vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Er habe auch keine juristischen Schritte unternommen, eine schnellere Bearbeitung und Entscheidung der Beklagten herbeizufÃ¼hren. Die letztendliche GewÃ¤hrung vom 19. November 2019 habe sich auf den Antrag vom 8. April 2019 bezogen.

Unzutreffend gehe der KlÃ¤ger davon aus, dass die erforderlichen ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten in der Vergangenheit â mithin vor dem 3. September 2019 â nicht die zeitlich vorgeschriebene Grenze von 78 Wochen erreicht hÃ¤tten. Mit 553 Tagen der ArbeitsunfÃ¤higkeit im Zeitraum vom 3. September 2016 bis 2. September 2019 habe er die Grenze von 78 Wochen Ã¼berschritten, die ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten hÃ¤tten auch alle auf derselben Krankheit beruht. Der Einwand des KlÃ¤gers, die Feststellung eines Dauerzustandes lÃ¶se keine neue Drei-Jahres-Frist aus, sei untauglich. Es gehe nicht um das AuslÃ¶sen einer âneuenâ Drei-Jahres-Frist aufgrund der Feststellung eines Dauerzustandes, sondern um die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Â§ 18a Abs. 7 BVG. Komme die BehÃ¶rde, wie vorliegend, zum Eintritt eines Dauerzustandes, sei sie im Hinblick auf die GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld im Lichte des Â§ 18a Abs. 7 Satz 7 BVG gehalten, etwaige SperrgrÃ¼nde fÃ¼r eine Einstellung des Versorgungskrankengeldes zu Ã¼berprÃ¼fen.

Aus dem GesprÃ¤chsvermerk vom 16. Dezember 2016 lasse sich ein Anspruch ebenfalls nicht herleiten, da dieser die Anforderungen an eine Zusicherung im Sinne des Â§ 34 SGB X nicht erfÃ¼lle. Jedenfalls sei es der BehÃ¶rde aber untersagt, eine Zusicherung im Hinblick auf den Erlass eines rechtswidrigen Bescheides zu erlassen. Eines Widerrufs dieser Entscheidung habe es daher nicht bedurft.

Der Verweis auf die Entscheidung des BSG vom 30. September 2009 (B 9 VS 3/09 R) fÃ¼hre nicht weiter. Diese betreffe Â§ 82 BVG, sodass keine vergleichbare Konstellation vorliege. Eines Benehmens mit dem Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales habe es nicht bedurft.

Soweit die Beklagte davon ausgegangen sei, dass die Leistung mit Ablauf des 18. Oktober 2019 geendet habe, liege hierin ein Rechtsirrtum, der sich zu Gunsten des KlÃ¤gers auswirke. Die Bekanntgabe sei bereits am 3. Oktober 2019 erfolgt, da die Regelungen Ã¼ber Feiertage nicht anzuwenden seien. Die Einstellung des Versorgungskrankengeldes habe daher bereits mit Ablauf des 17. Oktober 2019 erfolgen mÃ¼ssen.

Am 28. Juni 2021 hat der KlÃ¤ger Berufung beim LSG eingelegt. Zum Zeitpunkt des Schreibens vom 27. September 2019 sei er einer gewinnbringenden TÃ¤tigkeit nachgegangen und es habe keine aktuelle ArbeitsunfÃ¤higkeit vorgelegen. Er sei vom 6. April 2019 bis 2. September 2019 circa fÃ¼nf Monate einer gewinnbringenden TÃ¤tigkeit nachgegangen. Er habe in der Vergangenheit z.B. an einer Kasse sitzen und Eintrittskarten verkaufen oder kontrollieren kÃ¶nnen. Es sei bei der AbwÃ¤gung egal, ob es fÃ¼r die TÃ¤tigkeiten einen Arbeitsplatz gebe oder nicht. Auch sei der Beruf als Holztechniker nicht nur an eine praktische TÃ¤tigkeit

gebunden. Seit dem 1. April 2021 unterstÃ¼tze er einen Handwerksbetrieb, der Messtechnik von Techem einbaue. Auch fÃ¼hre er kleinere Schreinerarbeiten aus und beziehe nebenbei Altersrente.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz 27. Mai 2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. September 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides 6.Â Februar 2020 aufzuheben und die Beklagte, unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 7. November 2019 zu verurteilen, ihm Versorgungskrankengeld vom 19. Oktober 2019 bis 31. MÃ¤rz 2020 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die angefochtene Entscheidung und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus, dass der Verweis auf eine PrÃ¤sensbegutachtung nicht Ã¼berzeuge, da S als behandelnder Arzt den Gesundheitszustand des KlÃ¤gers kenne und auch nur als sachverstÃ¤ndiger Zeuge angehÃ¶rt worden sei. Die Beurteilung durch den Versorgungsarzt erfolge regelhaft nach Aktenlage. Hierzu werde auf die Dokumentation der aussagekrÃ¤ftigen medizinischen Befunde, die durch die behandelnden FachÃ¤rzte erstellt wurden, abgestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Gerichtsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht (Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§Â 124 Abs. 2 SGG) ist statthaft (Â§Â§ 143, 144 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des SG vom 27. Mai 2021, mit dem die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) auf GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld unter Aufhebung des Bescheides vom 27. September 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides (Â§ 95 SGG) vom 6. Februar 2020 abgewiesen worden ist. Nach Â§ 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens ist der Bescheid vom 7. November 2019 geworden, da dieser eine konkrete Leistungsentscheidung Ã¼ber das beantragte Versorgungskrankengeld trifft, dieses fÃ¼r zwei Tage gewÃ¤hrt und den Anspruch im Ãbrigen ablehnt, sodass die Ablehnung konkretisiert worden ist.

MaÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei der

Leistungsklage zwar grundsÃ¤tzlich der Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 2. September 2009 â B 6 KA 34/08 â, juris, Rz. 26; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 54 Rz. 34), bei Prognoseentscheidungen ist jedoch der Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens, also der Erlass des Widerspruchsbescheides maÃgeblich (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Â§Â 54 Rz. 34a; BSG, Urteil vom 3. August 2016 â B 6 KA 20/15 â, juris, Rz. 24). Daraus folgt, dass fÃ¼r die LeistungsansprÃ¼che selbst zwar der Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung entscheidend ist, nicht aber fÃ¼r die ÃberprÃ¼fung der Prognoseentscheidung der Beklagten. Insofern kommt es auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides vom 6. Februar 2020 an.

Klarstellend weist der Senat darauf hin, dass die Beklagte mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid nur Ã¼ber die Feststellung eines Dauerzustandes und die GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld entschieden hat, sodass das Vorbringen des KlÃ¤gers im Widerspruchsverfahren, dass eine Entscheidung zu einer besonderen beruflichen Betroffenheit, des BSA und einer Ausgleichsrente habe ergehen mÃ¼ssen, fehl geht. Ãber derartige AnsprÃ¼che ist im Ausgangsbescheid nicht entschieden worden und sie waren daher nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens.

Nicht Gegenstand des Verfahrens ist weiter der Bescheid vom 29. Juli 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. September 2020, mit dem die GewÃ¤hrung eines HÃ¤rteausgleichs nach Â§ 89 BVG abgelehnt worden ist, da hierdurch der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid weder abgeÃ¤ndert noch ersetzt wird (vgl. Â§ 96 SGG).

Die UnbegrÃ¼ndetheit der Berufung folgt aus der UnbegrÃ¼ndetheit der Klage. Der Bescheid vom 27. September 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Februar 2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten (Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG). Er kann auch nach Ãberzeugung des Senats die GewÃ¤hrung weiteren Versorgungskrankengeldes nicht beanspruchen, sodass das SG die Klage zu Recht abgewiesen hat.

Anspruchsgrundlage fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld ist Â§Â 16 Abs.Â 1a BVG, auf den Â§ 80 Abs. 1 Satz 1 SVG verweist. Danach wird Versorgungskrankengeld nach MaÃgabe der folgenden Vorschriften BeschÃ¤digten gewÃ¤hrt, wenn sie wegen einer GesundheitsstÃ¶rung, die als Folge einer SchÃ¤digung anerkannt ist oder durch eine anerkannte SchÃ¤digungsfolge verursacht ist, arbeitsunfÃ¤hig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung werden. Als arbeitsunfÃ¤hig nach Â§Â 16 Abs.Â 2 BVG ist auch der Berechtigte anzusehen, der wegen der DurchfÃ¼hrung einer stationÃ¤ren BehandlungsmaÃnahme der Heil- oder Krankenbehandlung bzw. einer Badekur oder ohne arbeitsunfÃ¤hig zu sein, wegen einer anderen BehandlungsmaÃnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, ausgenommen die Anpassung und die Instandsetzung von Hilfsmitteln, keine ganztÃ¤gige ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼ben kann.

Bei dem KlÃ¤ger sind mit Bescheid vom 22. Februar 1977 bindend (Â§ 77 SGG) Folgen einer WehrdienstbeschÃ¤digung am rechten und linken Knie anerkannt worden, sodass dem Grunde nach bei einer bestehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld bestehen kann.

Ein solcher ist fÃ¼r den streitigen Zeitraum vom 19. Oktober 2019 bis 31. MÃ¤rz 2020 aber nicht gegeben, da das Versorgungskrankengeld nach Â§ 18a Abs. 7 BVG durch den Eintritt eines Dauerzustandes geendet hat. Nach Â§Â 18a Abs.Â 7 BVG endet das Versorgungskrankengeld mit dem Wegfall der Voraussetzungen fÃ¼r seine GewÃ¤hrung, dem Eintritt eines Dauerzustands, der Bewilligung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Zahlung von Vorruhestandsgeld (SatzÂ 1). Ein Dauerzustand ist gegeben, wenn die ArbeitsunfÃ¤higkeit in den nÃ¤chsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen ist (Satz 2). Versorgungskrankengeld wird bei Wegfall der Voraussetzungen fÃ¼r seine GewÃ¤hrung bis zu dem Tag gewÃ¤hrt, an dem diese Voraussetzungen entfallen (SatzÂ 3). Bei Eintritt eines Dauerzustands oder Bewilligung einer Altersrente wird Versorgungskrankengeld, sofern es laufend gewÃ¤hrt wird, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Feststellung des Dauerzustands, bei Altersrentenbewilligung bis zu dem Tag gewÃ¤hrt, an dem der Berechtigte von der Bewilligung Kenntnis erhalten hat (SatzÂ 4). Wird Versorgungskrankengeld nicht laufend gewÃ¤hrt, so wird es bis zu dem Tag der Feststellung des Dauerzustands oder des Beginns der Altersrente gewÃ¤hrt (SatzÂ 6). Die Feststellung eines Dauerzustands ist ausgeschlossen, solange dem Berechtigten stationÃ¤re BehandlungsmaÃnahmen gewÃ¤hrt werden oder solange er nicht seit mindestens 78 Wochen ununterbrochen arbeitsunfÃ¤hig ist; Zeiten einer vorausgehenden, auf derselben Krankheit beruhenden ArbeitsunfÃ¤higkeit sind auf diese Frist anzurechnen, soweit sie in den letzten drei Jahren vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit liegen (SatzÂ 7).

Danach endet das Versorgungskrankengeld u. a. nach 78 Wochen ununterbrochener ArbeitsunfÃ¤higkeit, wenn die ArbeitsunfÃ¤higkeit in den nÃ¤chsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen und somit ein Dauerzustand eingetreten ist. Eine ununterbrochene ArbeitsunfÃ¤higkeit kann zum einen dann gegeben sein, wenn sie Ã¼ber sich aneinander anschlieÃende 78 Wochen besteht, zum anderen aber auch dann, wenn ArbeitsunfÃ¤higkeit wÃ¤hrend mehrerer Zeitabschnitte vorlag, die aus den letzten drei Jahren vor Eintritt der gegenwÃ¤rtigen ArbeitsunfÃ¤higkeit zusammengerechnet 78 Wochen ergeben, wobei es sich auch hier, bezogen auf die einzelnen Abschnitte, um ArbeitsunfÃ¤higkeit immer wegen derselben Krankheit handeln muss (vgl. Fehl in: Fehl/FÃ¶rster/Leisner/Sailer, Soziales EntschÃ¤digungsrecht â Kommentar â 7. Auflage 1992, Â§ 18a Rz. 22).

Diese Voraussetzungen sind beim KlÃ¤ger auch zur Ãberzeugung des Senats erfÃ¼llt, sodass die Beklagte zu Recht einen Dauerzustand festgestellt und Versorgungskrankengeld versagt hat. Sie hat der Zeitraum zur Bestimmung der ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten richtig vom 3. September 2016 bis 2. September 2019 bestimmt, da nach Â§ 18 Abs. 7 Satz 6 BVG an die aktuelle ArbeitsunfÃ¤higkeit angeknÃ¼pft wird. Anders als der KlÃ¤ger glauben machen will, handelt es sich bei

dem 3.Â September 2019 nicht um ein fiktives Datum, sondern die Beklagte hat ausgehend von dem Antrag auf Versorgungskrankengeld ab dem 3. September 2019 die PrÃ¼fung eines Dauerzustandes vorgenommen.

Die Beklagte ist zwar unzutreffend davon ausgegangen, dass das Versorgungskrankengeld als Dauerleistung gewÃ¤hrt worden und der Dauerzustand zunÃ¤chst durch Bescheid festzustellen ist. Beschwert ist der KlÃ¤ger dadurch indessen nicht, da er mehr Versorgungskrankengeld erhalten hat, als er beanspruchen konnte. Eine gesonderte Feststellung eines Dauerzustandes ist naheliegend, wenn bereits eine LeistungsgewÃ¤hrung erfolgt ist, da bestandskrÃ¤ftige Dauerleistungen nur durch Bescheid nach Â§ 44 SGB X aufgehoben werden kÃ¶nnen (vgl. LSG fÃ¼r das Land NRW, Urteil vom 18. September 2020 â□□ L 13 VG 65/15 â□□, juris, Rz. 54 ff.; Revision anhÃ¤ngig unter B 9 V 2/21 R) und Â§ 18a Abs. 7 BVG gibt fÃ¼r einen solchen feststellenden Verwaltungsakt eine hinreichende ErmÃ¤chtigungsgrundlage, auf die sich die streitige Entscheidung somit stÃ¼tzen kann. Zwingend vorgeschrieben ist eine solche Feststellung indessen nicht, sodass die Leistungen auch unmittelbar hÃ¤tten abgelehnt werden kÃ¶nnen. Die gesetzliche Formulierung ist nÃ¤mlich dahingehend eindeutig, dass das Versorgungskrankengeld mit dem Eintritt eines Dauerzustandes endet und nicht â□□ erst â□□ mit dessen Feststellung. Dementsprechend hat die Beklagte die Leistungen mit dem angefochtenen Bescheid ebenfalls abgelehnt (â□□versagtâ□□). Der KlÃ¤ger geht somit fehl in der Annahme, allein dadurch, dass er den Eintritt der Bestandskraft des Bescheides hindert, LeistungsansprÃ¼che erwerben zu kÃ¶nnen. Ebenso rechtsirrig ist die Annahme, dass dem Antrag auf eine Badekur allein eine anspruchsbegrÃ¼ndende Wirkung hinsichtlich des Versorgungskrankengeldes zukommt.

In dem maÃ□geblichen Zeitraum ergeben sich folgende ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten, die anhand von Ã¤rztlichen Bescheinigungen belegt sind, sich jeweils auf dieselbe Krankheit, nÃ¤mlich die EinschrÃ¤nkungen an den Knien bezogen haben und fÃ¼r die die Beklagte tatsÃ¤chlich Versorgungskrankengeld geleistet hat, wie sich aus den einzelnen ZahlauftrÃ¤gen an die Krankenkasse ebenso ergibt, wie â□□ zusammenfassend â□□ aus der Meldung an den RentenversicherungstrÃ¤ger (vgl. Bl. 895 ff. VerwAkte):
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 19. September 2016 Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â bisÂ Â Â Â Â Â 3. Oktober 2016Â 15 Tage
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 14. Dezember 2016Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â bisÂ Â Â Â Â Â 31. Dezember 2016Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 18 Tage
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 1. Januar 2017Â bisÂ Â Â Â Â Â 7. Februar 2017Â 37 Tage
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 16. MÃ¤rz 2017Â bisÂ Â Â Â Â Â 19. Mai 2017Â 65 Tage
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 21. Juli 2017Â bisÂ Â Â Â Â Â 3. September 2017Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 44 Tage
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 2. Oktober 2017Â bisÂ Â Â Â Â Â 31. Dezember 2017Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 90 Tage

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 1. Januar 2018Â bisÂ Â Â Â Â Â 18. MÃ¤rz 2018Â 78 Tage
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 2. Juni 2018Â bisÂ Â Â Â Â Â 24. Juni 2018Â 23 Tage
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 16. Juli 2018Â bisÂ Â Â Â Â Â 17. August 2018Â 33 Tage
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 17. September 2018Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â bisÂ Â Â Â Â Â 31. Dezember 2018Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 104 Tage
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 1. Januar 2019Â bisÂ Â Â Â Â Â 18. Januar 2019Â 18 Tage
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 25. Januar 2019Â bisÂ Â Â Â Â Â 5. Februar 2019Â 12 Tage
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 11. MÃ¤rz 2019Â bisÂ Â Â Â Â Â 5. April 2019Â 26 Tage

Insgesamt ergeben sich somit 563 Tage, sodass die Grenze von 78 Wochen (entsprechend [78Ã7] 546 Tagen) deutlich Ã¼berschritten ist. Entgegen der Darlegungen der Beklagten und ihr folgend dem SG ist neben den im Widerspruchsbescheid aufgefÃ¼hrten Zeiten auch die Zeit vom 19. September 2016 bis 3. Oktober 2016 in die Berechnung einzubeziehen. Die Beklagte hat hier tatsÃ¤chlich Versorgungskrankengeld gezahlt und die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung des K1 vom 19. September 2016 fÃ¼hrt, wie die nachfolgenden Bescheinigungen auch, die Diagnose M17.3 auf (vgl. Bl. 401 VerwAkte), sodass die ArbeitsunfÃ¤higkeit auch wegen derselben Krankheit bestanden hat.

Dem Vorbringen des KlÃ¤gers, dass die Feststellung eines Dauerzustandes das Bestehen aktueller ArbeitsunfÃ¤higkeit voraussetze, liegt die unzutreffende Vorstellung zu Grunde, dass die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit allein anhand von bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten zu erfolgen hat. Zwar muss die ArbeitsunfÃ¤higkeit in der Regel Ã¤rztlich festgestellt werden, daraus allein, dass eine solche Feststellung nicht erfolgt ist, kann aber nicht auf eine ArbeitsfÃ¤higkeit geschlossen werden. Darauf kommt es vorliegend aber schon deshalb nicht an, weil die Beklagte die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung zu Grunde zu legen hat und jedenfalls bei Erlass des Widerspruchsbescheides bereits seit geraumer Zeit wieder (bescheinigte) ArbeitsunfÃ¤higkeit bestanden hat. Diese ist im Ãbrigen schon kurz nach dem Widerspruch vom 10. Oktober 2019 gegen den Bescheid vom 27. September 2019 attestiert worden.

Dies kann aber auch deshalb dahinstehen, da die Beklagte die Leistungen erst mit Ablauf des 18. Oktober 2019 versagt hat, nachdem sie unzutreffend davon ausgegangen ist, dass das Versorgungskrankengeld als Dauerleistung gewÃ¤hrt worden ist (vgl. oben). Zutreffend ist vielmehr, dass abschnittsweise Bewilligungen

anhand der einzelnen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen erfolgt sind. Werden das Versorgungskrankengeld und die Beihilfe aber nicht laufend gezahlt, so werden diese Leistungen nur bis zum Tag der Feststellung des Dauerzustands oder des Beginns der Altersrente gewÃ¤hrt. Die Anwendung des Abs. 7 Satz 4 kommt dann nicht in Betracht (vgl. Fehl in: Fehl/FÃ¶rster/Leisner/Sailer, a. a. O., Â§ 18a Rz. 28).

UnabhÃ¤ngig davon hÃ¤tte die Beklagte â ausgehend vom Rechtsstandpunkt des KlÃ¤gers â im Widerspruchsverfahren aber jedenfalls die erneute ArbeitsunfÃ¤higkeit ab dem 16.Â Oktober 2019 berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen. Dadurch hÃ¤tte sich zwar der 3-Jahres-Zeitraum auf den 16. Oktober 2016 bis 15. Oktober 2019 verschoben und wÃ¤re die Zeit vom 19. September 2016 bis 3.Â Oktober 2016 auÃerhalb des relevanten Zeitraumes. AbzÃ¼glich dieser 15 Tage verblieben immer noch 548 Tage und damit mehr als 78 Wochen, abgesehen davon, dass die 14 Tage fÃ¼r den Zeitraum vom 2. bis 15. September 2019 zu addieren wÃ¤ren, da auch diese ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Beschwerden an den Kniegelenken festgestellt wurde, sodass 562 Tage der ArbeitsunfÃ¤higkeit zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren.

Anders als der KlÃ¤ger meint, hindert sein Antrag auf eine Badekur nicht an der Feststellung eines Dauerzustandes, da eine entsprechende MaÃnahme zum Feststellungszeitpunkt gerade nicht durchgefÃ¼hrt worden ist. Soweit der KlÃ¤ger moniert, Ã¼ber seinen Antrag hÃ¤tte schneller entschieden werden mÃ¼ssen, greift auch diese Argumentation nicht durch. Zum einen hat die Beklagte Ã¼ber den Antrag aus April 2019 mit Bescheid vom 11.Â Oktober 2019 positiv entschieden, und damit die regulÃ¤re Entscheidungsfrist (vgl. Â§Â 88 SGG), wenn Ã¼berhaupt nur minimal Ã¼berschritten, zum anderen hat in der durchgefÃ¼hrten SachaufklÃ¤rung ein Grund fÃ¼r die Entscheidungsdauer gelegen. Diese SachaufklÃ¤rung hat ergeben, dass eine VerkÃ¼rzung des 3-Jahres-Zeitraumes nicht aus medizinischen GrÃ¼nden angezeigt gewesen ist. S, dessen Gutachten der Senat im Wege des Urkundsbeweises verwertet (Â§ 118 Abs. 1 SGG i.Â V.Â m. Â§Â§Â 415 ff. Zivilprozessordnung [ZPO]), hat Ã¼berzeugend dargelegt, dass es nach der durchgefÃ¼hrten MaÃnahme 2016 zu einer subjektiven Besserung gekommen ist, er aber keine GrÃ¼nde fÃ¼r die medizinische Notwendigkeit einer vorzeitigen weiteren Leistungserbringung sieht. Der Antrag auf eine Badekur sei von ihm daher nicht empfohlen, sondern vom KlÃ¤ger selbst gestellt worden. Eine frÃ¼here Entscheidung der Beklagten hÃ¤tte damit aller Voraussicht nach mit einer Leistungsablehnung einhergehen mÃ¼ssen.

Ebenso wie das SG ist auch der Senat davon Ã¼berzeugt, dass eine ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers in den fraglichen ZeitrÃ¤umen bestanden hat.

Eine Legaldefinition fÃ¼r den Begriff der âArbeitsunfÃ¤higkeitâ findet sich in den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem FÃ¼nften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht. Nach dem Wortsinn muss der Versicherte durch eine Erkrankung gehindert sein, seine Arbeit weiterhin zu verrichten. Hat der Versicherte im Beurteilungszeitpunkt einen Arbeitsplatz inne, kommt es darauf an, ob er die dort an ihn gestellten gesundheitlichen Anforderungen noch erfÃ¼llen kann. Verliert er den Arbeitsplatz, bleibt die frÃ¼here TÃ¤tigkeit als Bezugspunkt

erhalten; allerdings sind nicht mehr die konkreten VerhÃltnisse am frÃ¼heren Arbeitsplatz maÃgebend, sondern es ist nunmehr abstrakt auf die Art der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃftigung abzustellen (vgl. BSG, Urteile vom 8. Februar 2000, SozR 3-2500 Â§Â 49 Nr.Â 4, vom 14. Februar 2001, SozR 3-2500 Â§Â 44 Nr.Â 9 sowie vom 19. September 2002, SozR 3-2500 Â§Â 44 Nr.Â 10; Senatsurteil vom 18. Dezember 2014 â L 6 VG 4352/13 â, juris, Rz. 44 ff.).

Bezugsberuf ist davon ausgehend somit die TÃtigkeit als Schreiner/Holztechniker und deren gesundheitliche Anforderungen der PrÃ¼fung der ArbeitsunfÃhigkeit zugrunde zu legen, allerdings nicht in einer konkreten TÃtigkeit, weil der KlÃger seit Mai 2012 im Dienstleistungsbereich tÃtig ist. Dieser erfordert eine kÃ¶rperliche Fitness, da Ã¼berwiegend im Stehen, aber auch Knien gearbeitet wird und das gelegentliche Heben und Tragen von Lasten damit verbunden ist.

S hat fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend dargelegt, dass der KlÃger aufgrund der BeeintrÃchtigungen an den Knien nicht mehr in der Lage gewesen ist, den beruflichen Anforderungen zu entsprechen, sodass er ihm entsprechende ArbeitsunfÃhigkeitsbescheinigungen ausgestellt hat, wobei er zutreffend von einer TÃtigkeit als Schreiner ausgegangen ist. Seinen Befundberichten entnimmt der Senat dazu weiter, dass sich der Befund 2018 sogar noch verschlechtert hat und S keine BesserungsmÃ¶glichkeiten gesehen hat. Die entspricht den Ergebnissen des Vorgutachtens des R und wird durch die versorgungsÃrztliche Stellungnahme des W2, der ausdrÃ¼cklich herausgestellt hat, dass die genannten Fristen zur Auszahlung von Versorgungskrankengeld schon 2016 Ã¼berschritten gewesen sind, bestÃtigt.

Der Senat lÃsst in diesem Zusammenhang offen, ob der Beurteilung der Beklagten Ã¼berhaupt gefolgt werden kann, dass nach Feststellung eines Dauerzustandes wieder erneutes Versorgungskrankengeld zu gewÃhren ist. Zum einen kennt das BVG gerade keine sich aneinanderreihenden Blockfristen, wie sie das SGB V vorsieht, zum anderen findet sich keine dem Â§ 48 Abs. 2 SGB V vergleichbare Regelung dazu, unter welchen Voraussetzungen erneut Versorgungskrankengeld zu gewÃhren ist. Ebenso existiert keine dem Â§ 48 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) entsprechende Regelung zu Wiedererkrankungen. Es spricht somit einiges dafÃ¼r, dass es fÃ¼r ein Wiederaufleben des Anspruchs auf Versorgungskrankengeld schon an einer Rechtsgrundlage fehlt.

Ebenfalls offen lÃsst der Senat, ob der Bescheid Ã¼ber die Feststellung des Dauerzustandes vom 8. Juli 2011, der nach der Abweisung der Klage durch das SG mit Urteil vom 13.Â Dezember 2017 bestandskrÃftig geworden ist, wirksam aufgehoben worden ist, oder weiterhin eine bindende Feststellung des Dauerzustands enthÃlt, da auch in diesem Fall Klage und Berufung unbegrÃ¼ndet wÃren. Daraus, dass die Beklagte der Rechtsauffassung gewesen ist, ab 2013 wieder Versorgungskrankengeld gewÃhren zu kÃ¶nnen und tatsÃchlich wieder Leistungen gewÃhrt hat, kann der KlÃger ebenso wenig weitere Rechte herleiten, wie daraus, dass sich dem Aktenvermerk entnehmen lÃsst, dass kÃ¼rzere Zeiten der ArbeitsunfÃhigkeit wieder mit Versorgungskrankengeld abgedeckt wÃ¼rden. Die Beklagte hat dem KlÃger nÃmlich tatsÃchlich weitere Leistungen erbracht,

was aber nichts daran Ã¤ndert, dass nach den eindeutigen gesetzlichen Vorgaben nur unter engen Voraussetzungen Leistungen fÃ¼r mehr als 78 Wochen in drei Jahren erbracht werden sollen.

Die Prognose der Beklagten, dass mit dem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht zu rechnen ist, ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der PrÃ¼fung eines Dauerzustandes verlangt der Gesetzgeber von der Versorgungsverwaltung eine Prognose der Entwicklung des gesundheitlichen Zustandes des LeistungsempfÃ¤ngers in Bezug auf die Wiedererlangung der ArbeitsfÃ¤higkeit. Ob Prognoseentscheidungen von VerwaltungstrÃ¤gern nur eingeschrÃ¤nkt gerichtlich Ã¼berprÃ¼fbar sind und der BehÃ¶rde hier ein nicht zu Ã¼berprÃ¼fender Beurteilungsspielraum einzurÃ¤umen ist (so z. B. BSG SozR 3-4460 Â§Â 10 Nr.Â 2 zur Frage, ob eine berufliche BildungsmaÃnahme unter BerÃ¼cksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmÃ¤Ãig ist) oder ob die geforderte hypothetische Betrachtung einer uneingeschrÃ¤nkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt (so z. B. BSG SozR 4-4300 Â§Â 324 Nr.Â 2 bzgl. der FÃ¶rderungsbedÃ¼rftigkeit des Arbeitnehmers bei EingliederungszuschÃ¼ssen) richtet sich im Wesentlichen danach, ob die prognostische Einzelbeurteilung tatsÃ¤chlichen Feststellungen im gerichtlichen Verfahren mit gleicher Sicherheit zugÃ¤nglich ist wie im Verwaltungsverfahren (BSG a. a. O.). Da es fÃ¼r die Frage der Perpetuierung der ArbeitsunfÃ¤higkeit maÃgeblich auf den Gesundheitszustand und somit auf medizinische Fakten ankommt und weder eine wertende noch eine ZweckmÃ¤Ãigkeitsentscheidung der Verwaltung vorgeschaltet ist, ist ein der gerichtlichen Ãberprüfung entzogener Entscheidungsfreiraum der BehÃ¶rde hier nicht zu begrÃ¼nden. Weder rechtliche noch faktische Anhaltspunkte, die eine Ausnahme von der nach Art 19 Abs.Â 4 Grundgesetz (GG) prinzipiell gewÃ¤hrleisteten vollstÃ¤ndigen Ãberprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen rechtfertigen (vgl. BVerfGE 64, 261, 279; 78, 214, 226; 84, 34, 49 ff.; 84, 59, 77 ff.), sind hier gegeben (vgl. BSG SozR 4-4300 Â§Â 324 Nr.Â 2). Mithin unterliegt die Prognoseentscheidung (â voraussichtlichâ) des Beklagten der vollen gerichtlichen Ãberprüfung.

MaÃgebend sind dabei die VerhÃ¤ltnisse zur Zeit der Prognoseentscheidung (vgl. oben), sodass Grundlage nur bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens, also spÃ¤testens bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides erkennbare UmstÃ¤nde sein kÃ¶nnen. Zu diesem Zeitpunkt mÃ¼ssen die Grundlagen fÃ¼r die Prognose richtig festgestellt und alle in Betracht kommenden UmstÃ¤nde hinreichend und sachgerecht gewÃ¼rdigt sein (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2014 â B 3 KS 4/13 R â, juris, 28 ff.), was vorliegend zur Ãberzeugung des Senats der Fall ist.

Die Beklagte hat zunÃ¤chst â auch zur PrÃ¼fung der 78 Wochen â die ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten des KlÃ¤gers ausgewertet und â im Rahmen der PrÃ¼fung der Badekur â das Gutachten des S eingeholt, der, auch fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend, dargelegt hat, dass sich an den Knien jedenfalls seit 2018 keine wesentlichen Ãnderungen ergeben haben und dass insbesondere keine Veranlassung fÃ¼r die vorzeitige Erbringung einer Badekur besteht, was die fehlende therapeutische Beeinflussbarkeit der Beschwerden anschaulich

unterstreicht. Auf dieser Tatsachengrundlage hat H versorgungsÃ¤rztlich nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit voraussichtlich nicht zu beseitigen ist und deshalb von einem Dauerzustand ausgegangen werden muss. Diese EinschÃ¤tzung wird durch den weiteren Verlauf bis zum maÃgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides dadurch untermauert, dass der KlÃ¤ger ab dem 15. Oktober 2019 durchgÃ¤ngig arbeitsunfÃ¤hig gewesen ist und damit am 6. Februar 2020 schon wieder fast vier Monate. Bereits am 7. Februar 2020 hat S eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 6. MÃ¤rz 2020 bescheinigt, die bis 31. MÃ¤rz 2020 verlÃ¤ngert worden ist, was die Annahme eines Dauerzustandes zusÃ¤tzlich stÃ¼tzt.

Die sachverstÃ¤ndige Zeugenaussage des S im Klageverfahren hat die Richtigkeit dieser Feststellung nochmals bestÃ¤tigt. Darin hat dieser â fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend â dargelegt, dass der desolate Kniebefund beidseits bei vorhandene Kniearthrosen sÃ¤mtlich nicht zu beseitigen ist und es sich schlicht um einen Dauerzustand handelt, sodass schon am 3. September 2019 keine MÃ¶glichkeit einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bestanden hat.

In tatsÃ¤chlicher Hinsicht wird dies dadurch unterstrichen, dass der Einkommenssteuerbescheid 2018 beim KlÃ¤ger ein Einkommen von 18.621 â¬ ausweist, er jedoch 9.324,90 â¬, 2.749,65 â¬, 3.945,15 â¬, 12.433,20 â¬, somit insgesamt 28.452,90 â¬, Versorgungskrankengeld erhalten hat, mithin das Einkommen aus Entgeltersatzleistung das regulÃ¤re Einkommen deutlich Ã¼berstiegen hat. 2017 standen Zahlungen von 3.002,40 â¬, 8.788,00 â¬, 5.948,80 â¬ und 12.168,00 â¬, insgesamt 29.907,20 â¬, aus Versorgungskrankengeld einem Einkommen von nur 14.100 â¬ gegenÃ¼ber. Deutlich erkennbar ist daher, dass der KlÃ¤ger in den genannten Jahren seinen Lebensunterhalt nicht aus eigener TÃ¤tigkeit, sondern in erster Linie als den Zahlungen der Beklagten bestritten hat.

Hieran Ã¤ndert sich, entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers, nichts dadurch, dass im Laufe des Prognosezeitraumes ein anderer Beendigungstatbestand fÃ¼r das Versorgungskrankengeld, hier in Form der Altersrente, eintritt. Der KlÃ¤ger verkennt hier, dass Â§ 18a Abs.Â 7 BVG, ebenso wie Â§ 48 Abs. 2 SGB V, dem Zweck dient, Versorgungskrankengeld nicht als rentenÃ¤hnliche Dauerleistung beziehen zu kÃ¶nnen. Der Gesetzgeber ist nÃ¤mlich nicht verpflichtet, eine LÃ¼cke im Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung durch die lebenslange GewÃ¤hrung von Krankengeld zu schlieÃen (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 24. MÃ¤rz 1998 â 1 BvL 6/92 â, juris, Rz. 30). Nichts anderes beansprucht der KlÃ¤ger letztlich indessen, wenn er meint, dass das Versorgungskrankengeld seine VersorgungslÃ¼cke bis zur Regelaltersrente schlieÃen mÃ¼sse. Wenn seine Auffassung zutreffen wÃ¼rde, kÃ¶nnte faktisch 78 Wochen vor dem â prognostischen â Rentenbeginn grundsÃ¤tzlich keine Beendigung des Versorgungskrankengeldes eintreten, was dem Sinn und Zweck des Versorgungskrankengeldes erkennbar entgegenlaufen wÃ¼rde. DemgemÃ¤Ã geht auch sein Vorbringen fehl, die Beklagte habe vor der Feststellung des Dauerzustandes andere Sozialleistungen prÃ¼fen mÃ¼ssen.

Zu keiner anderen Beurteilung fÃ¼hrt es, dass der KlÃ¤ger nunmehr glauben machen will, seine selbststÃ¤ndige berufliche TÃ¤tigkeit beschrÃ¤nke sich seit 2012 nur noch auf leichte TÃ¤tigkeiten und zwischen 2016 und 2019 sei er Ã¼berwiegend Ã¼berwachend tÃ¤tig gewesen. Selbst wenn dieses Vorbringen zutreffen wÃ¼rde, wÃ¤re dann jedenfalls keine ArbeitsunfÃ¤higkeit zu begrÃ¼nden, da schon im SachverstÃ¤ndigengutachten des R Ã¼berzeugend herausgearbeitet worden ist, dass der KlÃ¤ger leichte TÃ¤tigkeiten verrichten kann. Diesem gegenÃ¼ber hat der KlÃ¤ger angegeben, dass er selbststÃ¤ndig als Schreiner im Innenausbau ist. Er baue TÃ¼ren ein- und aus, verrichte Trockenbauarbeiten, stelle Fenster ein, vertusche Toleranzen und helfe dem Parkettleger. Es handele sich um eine Feinarbeit mit Geduld. Bezogen hierauf hat R dargelegt, dass aufgrund der WehrdienstbeschÃ¤digung bewegungs- und belastungsabhÃ¤ngige Schmerzen bestehen, die eine TÃ¤tigkeit im Trockenbau erheblich beeintrÃ¤chtigen. Ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten folgt hieraus aber nicht. FÃ¼r eine solche hat S im Ãbrigen auch keine ArbeitsunfÃ¤higkeit bestÃ¤tigt, sondern diese ausgehend von der TÃ¤tigkeit als Schreiner beurteilt. Dies wird im Ãbrigen durch das eigene Vorbringen des KlÃ¤gers bestÃ¤tigt, dass er sechs Stunden am Tag arbeiten kÃ¶nne und deshalb keine ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung vorliege. Ohne schÃ¤digungsbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit kÃ¤me indessen auch kein Anspruch auf Versorgungskrankengeld in Betracht.

UnabhÃ¤ngig davon ist das Vorbringen des KlÃ¤gers aber schon deshalb nicht glaubhaft, da er parallel AnsprÃ¼che auf eine ErhÃ¶hung des GdS wegen besonderer beruflicher Betroffenheit verfolgt hat und die Beklagte mit dem â ablehnenden â Bescheid vom 29. MÃ¤rz 2018 dezidiert aufgezeigt hat, aus welchen GrÃ¼nden die vom KlÃ¤ger als nicht mehr auszuÃ¼bend beschriebene TÃ¤tigkeit nicht mehr den Leistungsanforderungen im Beruf des Holztechnikers korrespondiert, auf die der KlÃ¤ger erfolgreich umgeschult worden ist. Dabei verkennt der KlÃ¤ger auch, dass der Versicherte zur AusÃ¼bung der bisherigen ErwerbstÃ¤tigkeit nicht nur dann unfÃ¤hig ist, wenn sie ihm Ã¼berhaupt nicht mehr mÃ¶glich ist, sondern auch dann, wenn er sie nur noch auf die Gefahr hin verrichten kann, den Leidenszustand zu verschlimmern (vgl. BSG, Urteil vom 17. August 1982 â 3 RK 28/81 â, juris, Rz. 15). Dass die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu Lasten seiner Gesundheit geht, hat der KlÃ¤ger 2012 bereits selbst dargelegt. Genau eine solche Verschlimmerung durch eine nicht leidensgerechte TÃ¤tigkeit ergibt sich jedoch sowohl aus dem SachverstÃ¤ndigengutachten des R und ist von S Ã¼berzeugend nochmal bestÃ¤tigt worden. Ebenso verkennt der KlÃ¤ger, dass es bei der Frage nach der ArbeitsfÃ¤higkeit um die FÃ¤higkeit geht, einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit nachgehen zu kÃ¶nnen, sodass es nicht ausreicht, dass âkleinere AuftrÃ¤geâ erledigt worden sei sollen. Auch bei SelbststÃ¤ndigen liegen Sinn und Zweck des Versorgungskrankengeldes nicht darin, Ausfallleistungen fÃ¼r AuftragslÃ¼cken zu sein. Warum die Beklagte im Ãbrigen gehalten sein sollte, wie der KlÃ¤ger meint, alle 26 Wochen seinen Gesundheitszustand zu Ã¼berprÃ¼fen, erschlieÃt sich dem Senat nicht.

Ebenso rechtsirrig ist die Auffassung des KlÃ¤gers, dass mit dem Anspruch auf Heilbehandlung ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld verbunden ist. Dass

diese Argumentation nicht verfangen kann, ergibt sich schon daraus, dass dies im Umkehrschluss bedeuten wÃ¼rde, dass arbeitsfÃ¤hige BeschÃ¤digte keinen Heilbehandlungsanspruch haben kÃ¶nnten, was erkennbar absurd ist.

Letztlich geht der Verweis auf Â§ 82 SVG fehl. Nach Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SVG erhalten ehemaliger Soldaten wegen einer GesundheitsstÃ¶rung, die bei Beendigung des WehrdienstverhÃ¤ltnisses heilbehandlungsbedÃ¼rftig ist, Leistungen in entsprechender Anwendung des Â§ 10 Abs. 1 und 3 sowie der Â§Â§ 11 , 11a und 13 bis 24a des BVG. Die Leistungen nach Abs. 1 werden bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des WehrdienstverhÃ¤ltnisses gewÃ¤hrt (Â§ 82 Abs. 2 Satz 1 SVG). Wird vor Ablauf dieses Zeitraums ein Anspruch nach Â§ 80 anerkannt, so werden sie nur bis zum Zeitpunkt der Anerkennung gewÃ¤hrt (Â§ 82 Abs. 2 Satz 2 SVG). Nachdem der KlÃ¤ger seinen Wehrdienst bereits 1976 beendet hat und jedenfalls seit dem 1. MÃ¤rz 2004 BeschÃ¤digtengrundrente nach einem GdS von 30 erhÃ¤lt (vgl. Bescheid des LRA vom 22. September 2009), und damit Leistungen nach Â§ 80 SVG, verbleibt fÃ¼r eine Anwendung des Â§ 82 SVG kein Raum.

Nachdem die Beklagte zu Recht einen Dauerzustand festgestellt und die GewÃ¤hrung weiteren Versorgungskrankengeldes abgelehnt hat, konnte die Berufung keinen Erfolg haben und war zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben, da die Voraussetzungen des Â§Â 160Â Abs.Â 2Â SGG nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 12.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024